

Ercheint täglich  
mit Ausnahme der Tage nach dem  
Sonn- und Festtagen.

Redaction und Expedition  
Athenburger Schulplatz Nr. 5.



Inserionspreis:  
die dreizehnhundert Korpuszeile oder  
deren Raum 13 1/2 Pfg.

Druckstunden der Redaction  
9-10 und 2-3 Uhr.

# Merseburger Kreisblatt.

## Tageblatt für Stadt und Land.

Neunundfünfzigster Jahrgang.

Nr. 96

Freitag den 23. April.

1886

Vierteljährlicher Abonnementspreis: in der Expedition und den Ausgabestellen 1,20 Mark, mit Zubringersohn 1,40 Mark, durch die Post bezogen 1,50 Mark, durch die Stadt- und Landbriefträger 1,90 Mark. — Inseraten-Annahme bis 10 Uhr Vormittag.

### Ämtlicher Theil.

#### Eisenbahn-Directionsbezirk Erfurt.

Vom 1. Mai d. Js. ab verkehren folgende neue Züge:

1) Schnellzug Nr. 7, 1-3 Kl., Eisenach-Bitterfeld (=Berlin), sowie Anschluss-Personenzug Nr. 77 Corbetta-Leipzig: Abf. Eisenach 5<sup>30</sup> Vm., Gotha 6<sup>17</sup>, Erfurt 6<sup>53</sup>, Weimar 7<sup>20</sup>, Apolda 7<sup>40</sup>, Naumburg 8<sup>17</sup>, Weißenfels 8<sup>33</sup>, Merseburg 8<sup>58</sup>, Halle 9<sup>18</sup>, Anf. Bitterfeld 9<sup>50</sup> (Berlin 12<sup>30</sup> Nm.), Anf. Leipzig 9<sup>40</sup> Vm.

2) Schnellzug Nr. 8, 1-3 Kl., (Berlin-) Bitterfeld-Eisenach, sowie Anschluss-Personenzug Nr. 78 Leipzig-Corbetta: Abf. Leipzig 5<sup>55</sup> Nm. Abf. (Berlin 2<sup>30</sup> Nm.) Bitterfeld 4<sup>53</sup> Nm., Halle 5<sup>29</sup>, Merseburg 5<sup>46</sup>, Weißenfels 6<sup>12</sup>, Naumburg 6<sup>33</sup>, Apolda 7<sup>20</sup>, Weimar 7<sup>30</sup>, Erfurt 7<sup>54</sup>, Gotha 8<sup>30</sup>, Anf. Eisenach 9<sup>1</sup> Nm.

3) Gemischter Zug Nr. 421, 2-4 Kl., Eisenach-Halle: Abf. Eisenach 2<sup>30</sup> Nm., Gotha 3<sup>30</sup>, Erfurt 4<sup>11</sup>, Weimar 4<sup>55</sup>, Apolda 5<sup>30</sup>, Köfen 6<sup>12</sup>, Naumburg 6<sup>20</sup>, Weißenfels 6<sup>20</sup>, Merseburg 7<sup>30</sup>, Anf. Halle 8<sup>1</sup> Nm. (Hält auf allen Stationen und Haltestellen.)

4) Localzug Nr. 29, 2-4 Kl., Weißenfels-Halle: Abf. Weißenfels 1<sup>45</sup> Nm., Corbetta 2<sup>2</sup>, Merseburg 2<sup>20</sup>, Ammendorf 2<sup>55</sup>, Anf. Halle 2<sup>46</sup> Nm.

5) Localzug Nr. 30, 2-4 Kl., Halle-Weißenfels: Abf. Halle 3<sup>20</sup> Nm., Ammendorf 3<sup>22</sup>, Merseburg 3<sup>48</sup>, Corbetta 4<sup>6</sup>, Anf. Weißenfels 4<sup>20</sup> Nm.

Der spezielle Fahrplan für diese Züge (besonders Platz) wird auf den Stationen ausgehängt sein.

Zu den Schnellzügen 7 und 8 sind auf allen von denselben durchfahrenen Strecken Retourbillets ohne Zuschlagsbillets gültig.

Der Personenzug Nr. 13 (ab Eisenach 5<sup>20</sup> fr.) verkehrt vom 1. Mai ab von Eisenach bis Gotha um ca. 10 Minuten früher, also mit Abf. Eisenach 5<sup>20</sup>.

Erfurt, den 17. April 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

### Holzverkäufe

in der königlichen Oberförsterei **Vödelst.**  
**I. am Sonnabend, 8. Mai cr., früh 9 Uhr in Jahn's Haus zu Freyburg a. U.**  
aus dem Schutzbezirk **Schleberoda.**

1. Distr. 36. Stämme: 63 Eichen mit 61,61 fm, 67 Weißbuchen mit 18,59 fm, 21 Birken mit 4,81 fm, 2 rm Weißbuchen-Klafternußholz.
2. Distr. 48. 53. Stämme: 187 Roth- und Weißbuchen mit 36,14 fm, 7 Birken mit 2,79 fm.
3. Totalität. Stämme: 35 Eichen mit 28,06 fm (Distr. 46, 56), 59 Weißbuchen mit 10,54 fm (Distr. 46), 46 Birken mit 10,93 fm (Distr. 37, 44), 10 rm Eichen-Klafternußholz, (Distr. 56), 1 rm Weißbuchen desgl., 1450 Stück Birkenstangen (Distr. 56).

### II. am Mittwoch, 12. Mai cr., früh 9 Uhr ebendasselbst aus dem Schutzbezirk **Vödelst.**

Distr. 20, 29 und Totalität (Distr. 21, 31)  
Stämme: 110 Eichen mit 82,92 fm, 123 Weißbuchen mit 33,33 fm, 75 Birken mit 22,33 fm, 242 Stück Eichenstangen.  
Freyburg a. U., den 15. April 1886.  
Königliche Oberförsterei.

### Nichtämlicher Theil.

Merseburg, den 22. April.  
**Die Reichstagsmehrheit.**

Der Ausspruch des Kanzlers in seiner neulichen Herrenhausrede: er finde bei dem Papste Leo XIII. mehr Wohlwollen und mehr Interesse für die Befestigung des deutschen Reichs und für das Wohlergehen des preussischen Staates, als er zu Zeiten in der Majorität des deutschen Reichstags gefunden habe, — hat die Freisinnigen arg verschmüpft. Zwar hat Fürst Bismarck keineswegs direct von der gegenwärtigen Reichstagsmehrheit gesprochen. Aber auch hier hieß es: Wem's juckt, der frage sich. Die Freisinnigen trafen sich nun ordentlich und ihre Blätter versuchen den Eindruck des vernichtenden Urtheils des Kanzlers etwas dadurch zu verwischen, daß sie auf die Ergebnisse des bisherigen Theils der Reichstagsession als Beweis für die Verdienste des Reichstags hinweisen.

Zu der That sind diese nicht unehrlich. Von dem Reichshaushaltsetz und dem Anleihegesetz abgesehen, dessen Zustandekommen nicht weiter als ein Verdienst des Reichstags angesehen werden kann, hat er die socialpolitische Reform durch Annahme des Beamten-Unfallgesetzes und der Unfallversicherung für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter einen guten Schritt vorwärts gebracht. Das Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Socialistengesetzes hat gleichfalls die Genehmigung des Reichstags erhalten. Ferner verdient hervorgehoben zu werden, daß endlich die Pensionsgesetze für die Reichsbeamten und für die Militärpersonen zu Stande gekommen sind. Wir zählen als weitere Früchte der Session auf: das Gesetz wegen Baues des Nordostseecanals, das Gesetz über die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten und das Gesetz, welches die Verleihung von Corporationsrechten an die Innungsverbände ermöglicht. Zu dieser stattlichen Reihe des Wohl des Reichs auf den verschiedensten Gebieten fördernden Gegenstände kommt noch eine Reihe minder wichtiger, die wir hier übergehen können.

An diesen Ergebnissen hat indessen diejenige Majorität, auf welche der Kanzler angepielt hat, nicht den geringsten Antheil. Diese Majorität besteht bekanntlich aus Ultramontanen, Freisinnigen, Socialdemokraten, Polen, Welfen und Elsaß-Votirungern: aber keins der vorbenannten Gesetze ist ihr Werk. Dieselben sind nur dadurch zu Stande gekommen, daß diese

Majorität auseinanderfiel und Theile derselben, aus verschiedenen Rücksichten und bald in diesem, bald in jenem Interesse, sich den nationalen Parteien zugesellte, die im Uebrigen das Hauptverdienst an den bisherigen positiven Ergebnissen haben. Was aber den freisinnigen Theil jener bunten Majorität bildet, so kann derselbe am allerwenigsten mit seinem Antheil an den zu Stande gekommenen Gesetzen Staat machen. Die meisten derselben hat er grundsätzlich bekämpft, so die Unfallgesetze und das Socialistengesetz; das Militärpensionsgesetz hat auch keine Gnade vor seinen Augen gefunden, obwohl die Schwierigkeiten beseitigt worden waren, die gerade von ihm gegen die Regelung dieser Angelegenheit ausgegangen waren.

Können somit die positiven Ergebnisse keinesfalls die bekannte Reichstagsmehrheit von Schuld freisprechen, so ist sie in erster Linie dafür verantwortlich, daß das Werk der Steuerreform in dieser Session bisher auch nicht den geringsten Fortschritt gemacht hat. Die Art und Weise, wie sie das Branntweinmonopol abgeschlachtet hat, erhöht noch ihre Schuld und zeigt, daß sie in der That „für die Befestigung des Deutschen Reichs und für das Wohlergehen des preussischen Staates“ jetzt eben so wenig wie früher Verständnis an den Tag gelegt hat. Mit einer solchen Mehrheit — so lange sie eben zusammen hält — ist schlecht verhandelt und für eine Regierung, welche das Wohl der Nation nach jeder Richtung zu fördern sucht, auch nie etwas zu erzielen. Schon das ist — um bei dem Vergleiche des Reichskanzlers zu verbleiben — mit dem Papst anders. Seine Mehrheit ist überhaupt nicht fähig, etwas zu schaffen, sondern nur im Stande zu verneinen. Bekanntlich soll dem Reichstag nach Oetern neue Gelegenheit zur Berathung der Branntweinsteuerfrage gegeben werden. Einen Erfolg hiervon wird man sich aber nur versprechen können, wenn die bekannte Majorität, welche wie Mehlthau auf dem jungen Reiche lastet, auseinanderfällt. Hoffen wir von dem letzten Theil der Session das Beste, d. h. daß der Reichstag in der Steuerfrage mehr Wohlwollen und Interesse für das Reich beweist, als es möglich ist, wenn er unter freisinnig-ultramontan-welfisch-polnisch-socialdemokratischer Flagge segelt.

### Politischer Tagesbericht. Deutsches Reich.

Der Reichsanzeiger publiziert folgenden Erlaß des Kaisers:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Reichstags der Monarchie, was folgt:

Einziges Artikel.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. das Staatsfundbuch vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samm. S. 120) sind vom 1. Juli 1886 ab auf Schuldverschreibungen der 3/2 procentigen konsolidirten Anleihe mit der Wägung entsprechende Anwendung, daß die hiernach zu bewirkenden Eintragungen in ein besonderes Buch erfolgen können.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.  
Urtheillich unter Unserer höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.  
Gegeben Berlin, den 12. April 1886.  
Wilhelm.

Der Bundesrath überwiegt in seiner Sitzung am Mittwoch die Vorlage betreffend den Abschluß einer Uebereinkunft mit Großbritannien zum gegenseitigen Schutze der Rechte an Werken der Literatur und Kunst, dem Ausschusse für Handel und Verkehr und dem Ausschusse für Justizwesen. Den vom Reichstag abgeänderten Gesetzentwürfen, betreffend die Unfall- und Krankenversicherungen der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen und betr. die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnbetriebsmitteln wurde die Zustimmung erteilt.  
— In derselben Sitzung wurde weiter beschlossen, die Verlängerung der Frist für die Entrichtung kreditierter, im laufenden Monat fälliger Rübenzuckersteuer um 3 Monat zu gestatten.

Der Bundesrath wird sich während der Ferien nicht vertagen, sondern er wird fortarbeiten.  
Auf der heutigen Tagesordnung des Bundesraths steht die Zuckersteuervorlage nach den Beschlüssen des Reichstages.

Dem Vernehmen nach ist beschlossen worden, für den ganzen Umfang der preussischen Monarchie Erhebungen über die Lage, insbesondere über die Belastung des Grundbesitzes mit öffentlichen Abgaben anstellen zu lassen. Die Vorbereitungen sind im Gange, nachdem die königliche statistische Central-Commission bereits seit einiger Zeit die Angelegenheit gefördert hatte.

Bischof Kopp hat, wie die „Reiff. Ztg.“ mittheilt, vor seiner Abreise aus Berlin eine Unterredung mit dem Fürsten Bismarck gehabt, in welcher ihm der Kanzler versicherte, daß das Kirchengesetz am 4. Mai zu Stande komme, dafür stehe er ein.

In der nationalliberalen Presse herrscht in Betreff der Kirchenvorlage zur Zeit noch die Parole: „Ablehnen!“

Nach einer Mittheilung aus Fulda soll Bischof Dr. Kopp mit der Ausarbeitung eines Memorandums (in latein. Sprache) sich beschäftigen, welches die kirchenpolitische Situation in Preußen nach den bekannten Herrenhausbeschlüssen klar legen und schon in den nächsten Tagen der Kurie unterbreitet werden soll.

Dienstag Nachmittag fand nach einer Mittheilung des „Reichs-Anz.“ im Auswärtigen Amt unter dem Vorsitz des Unter-Staatssekretärs, Grafen von Bismarck, eine Versammlung der hier beglaubigten Vertreter der Signatur-Mächte der Kongo Konferenz statt, um in Gemäßheit des Art. 38 der General-Acte der Berliner Konferenz ein Protokoll über die erfolgte Hinterlegung der eingegangenen Ratifikations-Urkunden aufzunehmen. Nach Mittheilung des Vorsitzenden haben sämtliche Mächte, welche an der Konferenz Theil genommen haben, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, die General-Acte ratifizirt. Anstatt des sonst üblichen Austausches der Ratifikations-Urkunden ist die Bestimmung getroffen, daß die Ratifikationen aller Mächte in den Archiven der Reichsregierung aufbewahrt bleiben.

Aus Konstantinopel wird dem „Reut. Bur.“ gemeldet, daß die deutschen Delegierten, Herr Trescow und Baron Thielmann und die türkischen Kommissäre, Portugal Effendi und Vedros Effendi, am 17. d. M. die Unterhandlungen für den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen der Türkei und Deutschland begannen.

Schweiz. Der Bundesrath hat alle Mühlen und Bierbrauereien, in denen mehr als 5 Arbeiter arbeiten, dem Fabrikgesetz unterstellt.

Oesterreich-Ungarn. Der Generalmajor Blazevic ist gestern zum Statthalter von Dalmatien ernannt worden.

Die Konferenz bezügl. des Handelsvertrages mit Rumänien ist gestern in Wien geschlossen und wird in Bukarest fortgesetzt.

Italien. Da die Cholera nicht weiter um sich greifen hat, so wird die Auflösung der Deputiertenkammer decretirt werden. Die Wahlen werden am 23. Mai stattfinden.

Frankreich. Der Standpunkt, den die französische Regierung in der griechischen Frage nimmt, ist vom Ministerpräsidenten Freycinet in unzweideutiger Weise dargelegt. Er sagte, er halte die Initiative Frankreichs für unmöglich, denn für alle orientalischen Angelegenheiten sei ein vollständig dazu designirter Schiedsrichter bereits vorhanden: Das Konzert der europäischen Mächte.

Großbritannien. Dem Vernehmen nach haben sich 70 Mitglieder der liberalen Partei, wovon 30 dem radikalen Flügel derselben angehören, verpflichtet, gegen die 2. Lesung der irischen Homerule-Vorlage zu stimmen.

Orient. Es sind gegenwärtig in der Suda-bucht 62 Kriegsschiffe und 25 Torpedoboote zur Aktion gegen Griechenland vereinigt.

### Cholera.

In den letzten 24 Stunden (vom 19.—20.) kamen in Venedig 3 Erkrankungen und 2 Todesfälle vor. In Chioggia und Cavargere je eine Erkrankung.

In Brindisi kamen in derselben Zeit 6 Erkrankungen und 2 Todesfälle vor.

### Aus der Stadt und Umgebung.

†† Zur Bewältigung des voraussichtlich zu erwartenden regen Personenverkehrs zu den Osterfeiertagen und um dem reisenden Publikum an diesen Tagen eine möglichst bequeme Beförderung zu ermöglichen, werden an folgenden Tagen Extrazüge eingelegt:

a. Sonnabend den 24. April 1886  
Vorzug Nr. 22 von Halle bis Eisenach,  
" " 16 " Halle " Neudietendorf,  
" " 15 " Erfurt bis Halle,  
" " 23 " Eisenach " Halle.

b. Sonntag den 25. April 1886  
Der Güterzug Nr. 424 hat Personenbeförderung von Halle bis Eisenach und gilt als Vorzug Nr. 24

c. Montag den 26. April 1886  
wie am Sonntag

d. Dienstag den 27. April 1886  
Vorzug Nr. 15 von Erfurt bis Halle,  
" " 21 " Eisenach bis Halle,  
" " 23 " Eisenach " Halle,  
" " 16 " Halle bis Neudietendorf.

Der Güterzug 424 fährt  $\frac{3}{4}$  Stunde vor dem Zug 24 von Halle ab, während die übrigen Vorzüge etwa 15 Minuten vor Abgang der fahrplanmäßigen Züge abgelassen werden. Im Falle die fahrplanmäßigen Züge Verspätungen von 15 Minuten und mehr erleiden, werden die Vorzüge im Fahrplan der Hauptzüge befördert.

— Die kombinierten Rundreisebillets haben bekanntlich Gültigkeit zu allen fahrplanmäßigen Zügen, welche die auf das Billet lautende Wagenklasse führen. Von der Oesterreich-Ungarischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft wird hier eine Ausnahme gemacht. Dieselbe verweigert, wie der Wff. Ztg. geschrieben wird, mit solchen Billets die Benutzung der sogenannten Orient-Expreßzüge. Auf den vom 1. Mai ab auszugehenden kombinierten Billets ist ein hierauf bezügl. Hinweis aufgedruckt.

— Gegen Schleuderpreise empfiehlt ein Artikel der „Deutsh. Schuhmacher Ztg.“, daß in den Fach- und Fortbildungsschulen ein Kursus für Kalkulation und außerdem eine Abtheilung eingerichtet werde, in welcher nur Geschäftliches gelehrt wird.

\*\* In der heutigen Beilage ist der Gebührentarif vom 10. März 1886 zur Bezahlung der aus den Grundsteuerkatasterkarten zu ertheilenden Auszüge oder Kopien, sowie der Gebührentarif vom 10. März 1886 zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten veröffentlicht. Die Grundbesitzer des Kreises werden in ihrem Interesse auf diese neuen Tarife aufmerksam gemacht.

\*\* Seit einiger Zeit vermehrte der Mühlenbesitzer Wachsmuth in Lauchstädt aus einem Glaschranke Geld im Betrage von ca. 50 M.

und ebenso bemerkte seine Ehefrau, daß ihre Wäsche, welche sie in einem unverschlossenen Koffer auf dem Boden aufbewahrt, immer mehr abnahm. Jetzt ist es endlich gelungen, den Dieb in der Person eines 14 Jahre alten Schulmädchens zu ermitteln. Die Bestrafung desselben ist beantragt.

### Vermischte Nachrichten.

— Gestern, Mittwoch, vor 5 Jahren starb Lord Beaconsfield. Den Tobestag des berühmten Staatsmannes pflegen die Verehrer dadurch zu begehen, daß sie sich mit der Primel, welche die Lieblingsblume Benjamin Disraeli's war, schmücken. Die Primel hat seit den letzten 5 Jahren in England eine eben solche politische Bedeutung erhalten wie einst die weiße und die rothe Rose, und sie bildet jetzt sozusagen das Emblem der Torypartei. Der Primelkultus führte schließlich zu der Gründung der sogenannten „Primel-Liga“, die es sich zur Hauptaufgabe gemacht, im Sinne der politischen Grundzüge Lord Beaconsfield's dem Radikalismus entgegenzuarbeiten. Die Liga zählt jetzt 240000 Mitglieder.

— Sechs Kinder in einem Jahre! Das ist wohl ein Glück, welches bis jetzt nicht manchem Ehepaar beschieden gewesen sein mag, und der Vater — diesmal ist es der Tagelöhner Navoad zu Nisch — dürfte mit Recht ausgerufen haben: „Herr, höre auf mit Deinem Segen!“ Vor 10 Monaten legte der Storch dem armen Manne 3 Sprößlinge in die Wiege, gest-rn brachte er ihm abermals Drillinge ins Haus, 2 Mädchen und 1 Bub. Die Mutter und das Doppelterzett befinden sich wohl. Wie es dem Vater zu Muthe ist, das kann der freundliche Leser sich denken!

### Repertoire-Entwurf der Leipziger Theater.

Beide Stadttheater Freitag und Sonnabend: Geschlößen.

### Handel und Verkehr.

Maagdeburg, 21. April. Land-Weizen 158—161 M. Weizen — — — M., glatter engl. Weizen 153 156 M., Raub-Weizen 142—147 M., Roggen 134—137 M., Weizen-Große 140—158 M., Land-Große 128—134 M., Hafer 132—148 M., per 1000 Kilo Kartoffeln, pro 10,000 Liter procente loco ohne Faß 34,90—35,40 M.

Des Charfreitag halber erscheint die nächste Nummer des „Reisblatt“ am Sonnabend Nachmittag 3 Uhr. Die Expedition.

### Rechtenswerth.

Ich erachte es als Pflicht, gegen Lebensgenossen öffentlich zu betunden, daß ich einzig und allein durch die Pflanz Somerlans, welche ich von Herrn Ernst Weidemann, Liebenburg a. Harz bezogen, von meinem früheren Leiden befreit bin, und daß ich ohne den Gebrauch derselben wahrscheinlich gestorben wäre; ich verleihe daher nicht, dem Herrn Weidemann meinen tiefgefühltesten Dank zu bringen und allen Lebensgenossen den Thee gewissenhaft zu empfehlen.

Foßbüßer K. Randbahn, Croya bei Borsfelde.

### Notiz für Damen!

Den Leserinnen unseres Blattes wird aus dem unlängst gebrachten Modereicht das Geschäftshaus Aug Polich in Leipzig noch in guter Erinnerung sein.

Jetzt liegt uns ein Catalog des genannten Hauses vor, betitelt: „Neue Moden für Frühjahr und Sommer 1886“, welcher, wie kein zweiter ein Ratgeber der Damen in allen Toiletten-Angelegenheiten zu sein verspricht. Wir finden in demselben keine trodene Aufzählung und Aneinanderreihung von all den 1000 Stoffnamen, von denen man ja doch nur sagen kann: „der Name ist nur Schall und Rauch“ sondern auf über 100 Seiten führt uns das Geschäftshaus an Hand guter Modebilder durch das ganze Reich der Mode, und was den Werth des Büchleins für unsere geehrte Leserinnen ganz wesentlich erhöht, ist, daß es Seitens des Geschäftshauses den darum ersehenden Damen sehr gern gratis und franco zugesandt wird.

(Ein fester Reisebegleiter.) Ich gebe mir die Ehre, Euer Wohlgehornen die ergebenste Mittheilung zu machen, daß nach dem kurzen Gebrauche Ihrer sehr werthvollen „Wohlfelder R. Brandt's Schweizerpillen“ ich von meinem ählichen Magenleiden vollständig erlöst bin, daselbst trat bei mir häufig, namentlich auf Reisen, so hart auf, daß letztere der Schmerzen wegen einstellen mußte. Nach jetzt gebrauchte ich täglich einige Schweizerpillen (erstlich 4 Schachtel Nr. 1 in den Apotheken) und find dieselben auf Reisen mein fester Begleiter. Im Interesse der leidenden Menschheit bitte ich dieses in jeder beliebigen Weise zu veröffentlichen. Ihr dankbarer J. G. Wuthert, Kaufmann, Arentsch (Provinz Sachsen). Man achte genau darauf, daß jede Schachtel als Etiquett ein weißes Kreuz in rothem Grund und den Namenszug R. Brandt's trägt.



# Borussia

## Hagel-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin.

Mitgliederzahl 1885: 12 300.

Versicherungssumme 1885: 66570 051 Mark.

Durchschnittsprämie für Halm- und Schotenfrüchte bei Erfahnspruch bis  $\frac{1}{8}$  seit dem 13-jährigen Besteh in der Gesellschaft = 74  $\frac{1}{2}$  Pf.

Die **Borussia** leistet Ersatz für Hagelschäden, welche mindestens  $\frac{1}{8}$  der versicherten Feldfrüchte zerstört haben. Auf Wunsch ist auch eine Versicherung bis zu  $\frac{1}{12}$ -Erfahnspruch gestattet.

Der bei Einreichung des Antrages zu zahlende Beitrag ist:

für Halm- und Schotenfrüchte bei Erfahnspruch  
bis zu  $\frac{1}{8}$  = 50 Pfg. von 100 Mark Versicherungssumme  
 $\frac{1}{12}$  = 66  $\frac{2}{3}$  100

Die Schadentregulierung erfolgt prompt, möglichst durch in derselben Gegend ansässige Mitglieder; bei Schäden über 3000 Mark durch zwei Vertrauensmänner, deren einer vom Beschädigten gewählt werden kann. — Zur Ertheilung jeder Auskunft, sowie zur Entgegennahme von Versicherungsanträgen sind die Unterzeichneten stets bereit.

Die Haupt-Agentur.  
C. Herfurth in Merseburg.  
Die Special-Agentur.  
A. Schneider in Zöschen.

Das allbekannte Korb- u. Kinderwagenlager von

## W. Kunth,

Korbmachermstr., Neumarkt 25, empfiehlt zur vorstehenden Saison sein großes und reichhaltiges Lager aller Korbarbeiten vorzügliche Kinderwagen in allen Sorten und Neuheiten, beste Qualität, zu äußerst billigen Preisen, wie jede Konkurrenz bieten kann.



Alte Wagen werden aufs Feinste renoviert.

Man verkauft ja Wagen von 9 Mark an

Den Preis ich auf 8 Mark stellen kann

Ist ja für 8 Mark gar kein Lohn

Ist's nur wegen dem nicht verdienten Ehrendiplom.

## „Tivoli.“

Sonntag, den 25. und Montag, den 26. d. Mts.

### Zwei große Extra-Künstler-Vorstellungen

unter Direction des Herrn

### Siegmond Kohn aus Wien.

Auftreten sämtlicher Specialitäten I. Ranges.

Alles Nähere die späteren Annoncen und Plakate.

## Mineralwässer frische Füllung.

Biliner Sauerbrunnen, Friedrichshaller, Ofener Franz Joseph, Sunyadi Janos, Püllnaer, Carlsbader Mühl- u. Schloßbrunnen, Eger Franzquelle, Emser Kessel u. Kränchen, u. Victoriaquelle, Harzer Sauerbrunnen, Rißfingener Nafoey, Pippinger Arminiusquelle, Marienbader Kreuzbrunnen, Pirmontener Stahlbrunnen, Schleißer Oberalzbrunnen, Selterfer in Krügen, Bichy grande grille, Weibacher Schwefelquelle, Wildunger Georg Victor u. Helmanquelle — bei 6 Flaschen Vorzugspreise.

Dr. Struves Selters- u. Sodawasser und Eisenwasser — bei 10 Flaschen Vorzugspreise.

### Badesalze.

Kreuznacher, Seesalz, Stassfurter, Bitterkinder, Dürrenberger.

Alle nicht aufgeführten Brunnen und Badesalze werden sofort resort.

## Oskar Leberl, Mineralwasserhandlung,

Burgstraße 16.

Gegen den **echten Hausschwamm** ist für Wohnhäuser, Schulen, Kirchen etc. nur das rühmlichst bekannte und vieltausendfach bewährte **Dr. F. Zerener'sche Patent-Antimerulion** (Gegen-Schwamm) a. d. Chm. Fabrik **Gustav Schallehn, Magdeburg** zu verwenden, weil es **allein** gleichzeitig giffrei, geruchlos, feuersicher, trocken lassend und **nachhaltig wirksam** ist, ohne Gesundheit u. Leben, Kleider, Holz und Stein mit-zuzerhören!

In schwierigen Fällen wird mit dem flüssigen auch das trocken doppelt präparirte (je à Ko. 50 Pf.), gegen Feuchtigkeit das trocken einfache Antimerulion (à Ko 25 Pf.) zum **Verstopfen** — **Isoliren** — **Hintersüllen** etc. mitverwandt, um **jede Garantie** für den Erfolg übernehmen zu können! **Prospecte** etc. gratis.

Obige Preise verstehen sich franco jeder Bahnstation nach Orten, wo sich Niederlagen nicht befinden. Beträge bis 30 Mark werden nachgenommen. Originalpackung — Barrels ca 250 Ko. u. Säcke à 50 Ko. — nicht berechnet.

Zur Anfertigung von schmiedeeisernen Staketten, Grabgittern, Thoren, Stalleinrichtungen sowie aller in die Eisenbranche einschlagender Artikel empfehle ich mich bei **billigster Preisnotirung** bestens

G. Düver, Schlossermstr.

Wilhelmsstraße.

Frische

## Kappellche Kücklinge

empfeht billigt

Paul Barth.

## Kinderzwieback

nach ärztlicher Vorschrift bereitet empfiehlt

G. Schönberger.

## Cacao und Chocolate

in verschiedenen Preislagen garantiert rein, sowie **Holländisches Cacaopulver** von van Gouten & Zoon in Weesp u. **Bloeker** in Amsterdam empfiehlt

G. Schönberger.

## Nürnberger Bockbier

empfehle von Sonnabend an

Ed. Hoefler.

Außerordentliche

## General-Versammlung

der Ortskrankenkasse des Maurergewerks. Sonnabend, den 24. April Abends 8  $\frac{1}{2}$  Uhr im Restaurant „zur guten Quelle.“

Tagesordnung: Erhöhung der Beiträge. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

G. A. Pfeiffer, Vorsitzender.

## Kaiser Wilhelms-Halle.

Den ersten Osterfeiertag Abends 8 Uhr

### Grosses Concert

unter gütiger Mitwirkung des Violinisten Herrn **Friedrich Zahn**, Mitglied des Gewandhausorchester's zu Leipzig, gegeben von der hiesigen Stadtkapelle.

Entree 30 Pf. Gewähltes Programm.

J. Krumbholz, Stadtmusikdirector.

## Kaiser-Wilhelmshalle.

Am 2. Feiertage von Nachmittags 1  $\frac{1}{2}$  Uhr an **Tanz.**

H. Aug. Sengel.

## Wallendorf.

Sonntag, den 1. Osterfeiertag von Nachmittags 3 Uhr **Concert.** Montag, den 2. Osterfeiertag **Tanzmusik** wozu ganz ergebenst einladet **F. Pritzsche.**

Ein fast neues **Wohnhaus** ist bei geringer Anzahlung sofort zu verkaufen. Zu erfragen in der Kreisblatt-Expedition.

## Einem Lehrling

von hier oder auswärtig sucht

Robert Müller, Klempnermstr.

Dom 4.

## 1 Paar Kropftauben

schwarz u. weiß, entflohen abzugeben

gr. Sixtistrasse 13 a.

Heute Mittag 1 Uhr erlöste Gott von schwerem, in gläubiger Ergebung getragenen Leiden meine liebe, unvergessliche Frau

**Rosette Vogt**, geb. Böttcher.

Sie starb im 84. Lebensjahre

Die Beerdigung findet statt am Oster-sonnabend, den 24. April. Nachm. 3  $\frac{1}{4}$  Uhr.

Kleinliebenau, den 20. April 1886.

**Peter Eduard Vogt**,

Rittergutsbesitzer.

**Ämtlicher Theil.**

**Gebührentarif I.**

(vom 10. März 1886) zur Bezahlung der aus den Grundsteuerkatasterarten (ausschließlich derjenigen der Hohenzollernschen Lande und der Rheinprovinz) zu ertheilenden Auszüge oder Kopien.

Wegen Bezahlung der aus den Grundsteuerkatasterarten (ausschließlich derjenigen der Hohenzollernschen Lande und der Rheinprovinz) zu ertheilenden Auszüge oder Kopien, welche auf Verlangen der beteiligten Grundeigentümer oder im Interesse derselben auf Verlangen einer öffentlichen Behörde in dem Katasterbureau der Regierung (in Berlin durch den Katasterkontrolleur) angefertigt werden, wird Folgendes bestimmt.

Vorbemerkung. Die in diesem Tarife festgestellten Bezahlungssätze sind in allen Fällen zu ermäßigen, in welchen deren Anwendung zu einer unverhältnißmäßig hohen Bezahlung führen würde.

Veranschlagt Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebührensatz M.
<b>Gebühren für die Anfertigung von Kartenauszügen.</b> Artikel 1.		
1	Für jedes Besighild, von welchem der Auszug verlangt wird, beträgt die Gebühr.	0,50
2	Erreichen die nach dem Satze unter I. Nr. 1 berechneten Gebühren nicht den Betrag:	
3	a. von 1 M. für einen Kartenauszug von 1/2 Meter Länge und 1/2 Meter Breite,	
4	b. von 3 M. für einen Kartenauszug von 2/3 Meter Länge und 1/2 Meter Breite,	
5	c. von 5 M. für einen Kartenauszug von 1 Meter Länge und 2/3 Meter Breite,	
so können dieselben auf die genannten Beträge von 1 M., 3 M. bezw. 5 M. erhöht werden.		
6	Wenn die nach den vorstehenden Sätzen zu berechnenden Gebühren zu einer der Arbeitsleistung nicht entsprechenden Bezahlung führen, so ist die zu gewährende Entschädigung in einem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren im Artikel 2 anderweit festzusetzen.	
<b>Gebühren für die Anfertigung der Kopien ganzer Kartenblätter oder der Karten ganzer Gemarkungen oder größerer Theile von Kartenblättern bezw. Gemarkungen.</b> Artikel 2.		
7	Für die Anfertigung der Kopien nach Art. 1 der in den §§ 160 und 161 der Katasteranweisung VIII. vom 25. Oktober 1881 bezeichneten Reinkarten und für alle sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten können liquidirt werden:	
8	a. für jedes notwendige halbe Kartenblatt (Anweif. VIII. § 160 Nr. 1) eine allgemeine Gebühr von	5,00
9	b. für jedes notwendige ganze Kartenblatt von 1 Meter Länge und 2/3 Meter Breite eine allgemeine Gebühr von	7,50
außerdem:		
10	für je Hundert Parzellen oder Gebäudestücken	
11	a. bei Gemarkungen, in welchen die Grundstücke in allgemeinen sich in gewöhnlicher Lage befinden, und die Parzellen eine überwiegend geradlinige Begrenzung haben	1,00
12	b. bei Gemarkungen, in welchen die Grundstücke unregelmäßiger liegen, die Grenzen mäßig gekrümmt sind, und die Arbeit mittleren Schwierigkeiten begegnet	2,00
13	c. bei Gemarkungen, in welchen die Grenzen überwiegend krümmend sind, namentlich wenn die Grundstücke sich in unregelmäßiger Lage befinden	3,00
14	für je Hundert Kontinentalabschnitte derjenigen Parzellen, in welche nach Anweisung der Vorschriften im § 111 Nr. 1 bis 4 a. a. D. die Entschädigung eingetragen worden ist	0,70
15	für je Hundert Besighilde deren Grenzen kolorirt worden sind (§ 160, Nr. 7 a. a. D.)	1,00
<b>Artikel 3.</b>		
15	Die Gebühren der Art. 1 und 2 gelten für Kartenauszüge und Kopien in einfacher Aneinanderreihung, unter Kolorierung der Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche, der Gemeindegrenzen u. s. w., ferner der Eigenthumsgrenzen, wo solches notwendig oder zweckmäßig ist.	
16	Wird verlangt oder für nötig erachtet, daß die Auszüge (Art. 1) oder Kopien (Art. 2) noch weiter kolorirt, oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen oder durch Kartierungen aus den Vermessungszahlen in einen anderen Maßstab übertragen werden, so kann die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 5 M. für achtsündige Arbeit, oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Diätensatzes besonders aufzustellenden Gebührensätzen vergütet werden.	
17	Ist mit der Anfertigung der Kopie (Art. 2) die mittels des Pantographen zu bewerkende Uebersetzung in einen anderen Maßstab verbunden, so kann hierfür eine besondere Entschädigung gewährt werden, welche bis zu 50 vom Hundert der nach Art. 2 für die übertragene Fläche berechneten Gebühren beträgt.	
18	Bei Anfertigung der Kopien (Art. 2) kann ferner für die Eintragung der aus den Ergänzungskarten zu entnehmenden, im Wege der Fortschreibung aufgenommenen Veränderungen eine besondere Entschädigung fortgesetzt werden, welche je nach dem Umfange und der Art dieser Veränderungen 10 bis 20 vom Hundert der Gebühren im Art. 2 für das betreffende Kartenblatt beträgt. Bei sehr erheblichem Umfange dieser Arbeit kann diese Entschädigung bis auf 40 vom Hundert erhöht werden.	
19	Bei Anfertigung der Auszüge (Art. 1) finden besondere Entschädigungen der vorstehend unter I. Nr. 17 und 18 gedachten Art neben den Gebühren des Art. 1 nicht statt.	
<b>Artikel 4.</b>		
20	In den Gebühren des Art. 1 ist die Vergütung für das erforderliche Zeichenpapier, sowie für sonstige Zeichenmaterialien mit enthalten.	
21	Neben den Gebühren des Art. 2 kann für das erforderliche Zeichenpapier eine Entschädigung von 0,25 M. für je 0,1 Quadratmeter in Ansatz gebracht werden.	

Veranschlagt Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebührensatz M.
22	Wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen (Art. 1) oder Kopien (Art. 2) auf Karton oder Leinwand gezogenes Zeichenpapier verwendet werde, so kann hierfür der Betrag von 0,50 M. für je 0,1 Quadratmeter besonders liquidirt werden.	
23	Für die etwa verlangte Beschaffung von Kartenbehältern werden die durch Umtüftung zu belegenden Auslagen ebenfalls besonders vergütet. Artikel 5.	
24	Für Kartentopien auf Kopierleinwand oder transparentem Papier ist nur ein der Art der Kopierung entsprechender Theil der Gebühren nach Art. 1 bis 3 zu gewähren.	
25	Für die verwendete Kopierleinwand kann eine Vergütung von 0,50 M. für je 0,1 Quadratmeter besonders berechnet werden.	
26	Für transparentes Papier können die Auslagen liquidirt werden, wenn der Betrag derselben mehr als 5 vom Hundert der eigentlichen Zeichengebühren beträgt. Artikel 6.	
27	Gegenwärtiger Gebührentarif tritt mit dem 1. April 1886 in kraft; von demselben Tage ab werden die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt. Berlin, den 10. März 1886.	

Der Finanz-Minister. J. A.: Burghart.

**Gebührentarif II.**

(vom 10. März 1886) zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten (ausschließlich derjenigen in den Hohenzollernschen Landen und in der Rheinprovinz.)

Zur Bezahlung der Vermessungsarbeiten, welche behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten

a. in der Provinz Westfalen gemäß §§ 32 und 33 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 (G. S. E. 30),

b. in den übrigen Provinzen gemäß §§ 32 und 33 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (G. S. E. 185), auf den Antrag der Grundeigentümer oder von amtswegen durch den Katasterkontrolleur (Kreislandmesser) oder in dessen Auftrage oder Vertretung ausgeführt werden, wird nachstehender Gebührentarif erlassen.

Veranschlagt Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebührensatz M.
<b>Gebühren für die Anfertigung der Auszüge aus den Gemarkungskarten.</b> Artikel 1.		
1	Für jedes Besighild wird gezahlt	0,50
2	Erreichen die nach dem Satze unter I. Nr. 1 berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Besighilde einer und derselben Gemarkung nicht den Betrag:	
3	a. von 1 M. für einen Kartenauszug von 1/2 Meter Länge und 1/2 Meter Breite (§ 8 Nr. 1 a. der Katasteranweisung II vom 31. März 1877).	
4	b. von 3 M. für einen Kartenauszug von 2/3 Meter Länge und 1/2 Meter Breite (§ 8 Nr. 1 b. a. D.).	
5	c. von 5 M. für einen Kartenauszug von 1 Meter Länge und 2/3 Meter Breite (§ 8 Nr. 1 c. a. a. D.).	
so können dieselben auf die genannten Beträge von 1 M., 3 M. bezw. 5 M. im ganzen erhöht werden.		
6	Wenn die nach den vorstehenden Sätzen zu berechnenden Gebühren zu einer der Arbeitsleistung nicht entsprechenden Bezahlung führen, so ist die zu gewährende Entschädigung in einem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren im Artikel 2 des besonderen Gebührentarifs vom heutigen Tage zur Bezahlung der aus den Grundsteuerkatasterarten zu ertheilenden Auszüge und Kopien, anderweit festzusetzen.	
<b>Artikel 2.</b>		
7	Die Gebühr des Art. 1 wird nur für das unmittelbar der Fortschreibungsvermessung unterliegende Besighild berechnet.	
8	Dagegen wird für die nach der Bestimmung unter Nr. 5 im § 8 der Katasteranweisung II mitzuzeichnenden benachbarten Parzellen eine besondere Entschädigung nicht gewährt.	
9	Andererseits findet aber auch, wenn nach der letztgedachten Bestimmung nur ein Theil des der Vermessung unterliegenden Besighildes gezeichnet wird, eine Ermäßigung der Gebühr nur insofern statt, als die Vorschrift zu I. Nr. 6 im Artikel 1 dieses Tarifs in Anwendung kommt.	
10	In der Gebühr des Art. 1 ist die Entschädigung für das Kartenpapier, für das Einfassen desselben mit Band sowie solches vorgeschrieben ist, in gleichen für das etwa erforderliche Uebersetzen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (Katasteranweisung II § 8 Nr. 8) und für alle mit der Anfertigung des Kartenauszuges verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.	
11	Nur wenn das Uebersetzen der Zeichnung in einen größeren Maßstab mittelst Kartierung aus den Vermessungszahlen, oder das Beschreiben bezw. die etwaige Umrechnung der Vermessungszahlen in Metermaß aus den Vermessungsstrichen oder aus den Ergänzungskarten zc. früherer Jahre verlangt oder für notwendig erachtet wird, kann die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 5 M. für achtsündige Arbeit, oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Satzes aufzustellenden Gebührensätzen vergütet werden.	
<b>Ergänzungsgebühren bei Feststellung der Veränderungen durch Vermessung an Ort und Stelle.</b> Artikel 3.		
12	Bei der Aufmessung von Veränderungen, welche einen Eigenthumswechsel (Dismembration, Abzweigung u. s. w.) zum Gegenstande haben:	
13	1. für jede Vermessungsfläche eine allgemeine Gebühr von 5 M., außerdem	

ern, die  
mich  
ge  
e  
wie  
van  
ker  
er  
ng  
erfö.  
Ubr  
ge.  
wird  
le.  
Uhr  
Herr  
haus-  
stigen  
am.  
er.  
re.  
Ubr  
mittag  
feiert  
e.  
inger  
en in  
rt.  
on  
e-  
p-  
n.



Zustände Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebühren- satz.		
		A.	B.	C.
14	a. unter und bis 10 Are . . . . .	1,30	1,80	2,40
15	b. über 10 und bis 20 Are . . . . .	1,90	2,60	3,60
16	c. über 20 und bis 50 Are . . . . .	2,80	4,00	5,60
17	d. über 50 und bis 100 Are . . . . .	4,00	5,60	7,60
18	e. über 1 und bis 2 Hektare . . . . .	5,00	7,00	9,50
19	für jedes weitere Hektar mehr . . . . .	1,00	1,20	1,50

2. für jedes neu entstandene oder veränderte Besitzstück zum Flächeninhalt von
- 20 Ueber 25 Hektare hinaus findet eine Steigerung in der Regel nicht mehr statt; jedoch bleibt dem Gemeinen der Regierung überlassen, eine solche mit Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles ausnahmsweise eintreten zu lassen.
- 21 Die gleichzeitige Vermessung mehrerer getrennt liegender Besitzstücke desselben Grundbesitzers gilt nur für eine Vermessungssache. Ein Nachtrag zu einem Vermessungsantrage ist nur dann als eine besondere Messungssache zu betrachten, wenn die Ausführung desselben eine wiederholte Vermessung an Ort und Stelle notwendig gemacht hat.
- 22 Als Besitzstück gilt der von Eigentümern, Gemeinungen- oder Hofmarksgrenzen umschlossene Grundstückskomplex, Eisenbahnen, schiffbare Kanäle, Chauffeen und Straßen in Ortslagen schließen ein Besitzstück ab, dagegen begründen andere öffentliche Wege, Bäche, Gräben u. s. w. für die Gebührenberechnung keine Unterbrechung eines Besitzstücks.
- 23 Hat die Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle nicht innerhalb längstens sechs Wochen nach Anbringung des Antrages stattgefunden, so darf nur die Hälfte der allgemeinen Gebühr unter Ziffer 1 (Sd. Nr. 13) zum Ansatz gebracht werden.
- 24 Hat eine Vermessung wegen besonderer Schwierigkeiten der örtlichen Arbeiten einen derartig außergewöhnlichen Zeitraum bedingt, daß die angemessene Entschädigung durch die betreffenden Gebührensätze nicht erreicht wird, so können an Stelle der letzteren die für die nächst höhere Besitzstücksklasse unter laufender Nr. 14 bis 20 festgesetzten Gebühren angewendet werden.
- 25 Dasselbe kann geschehen, wenn die Entfernung des Ortes, in dessen Bezirk die zu vermessenden Grundstücke liegen, vom Stationsorte des Katasterkontrollzentrums (Kreislandmessers) mehr als 15 Kilometer beträgt.
- 26 Für solche Besitzstücke, auf welche beide Voraussetzungen unter Sd. Nr. 24 und 25 zutreffen, können die Sätze der zweitnächst höheren Besitzstücksklasse unter Sd. Nr. 14 bis 20 erforderlichensfalls der Gebühren-Berechnung zu Grunde gelegt werden.
- 27 Findet die Naturaltheilung eines Grundstücks unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so sind, wenn die Anzahl der neu entstandenen oder veränderten Besitzstücke:
- a. 11 bis 20 beträgt, nur  $\frac{9}{10}$
  - b. 21 bis 30 beträgt, nur  $\frac{8}{10}$
  - c. 31 bis 40 beträgt, nur  $\frac{7}{10}$
  - d. 41 bis 50 beträgt, nur  $\frac{6}{10}$
  - e. 51 und mehr beträgt, nur  $\frac{5}{10}$
- der Gebühren unter Sd. Nr. 14 bis 20 zu gewähren.
- 28 Eine Gebühren-Ermäßigung bis zu den Sätzen unter Sd. Nr. 27 kann auch bei anderen Grundstücksheilungen, durch welche mehr als 10 Besitzstücke neu gebildet oder verändert worden sind, stattfinden.
- 29 In denjenigen Katasteramtsbezirken, in welchen die Fortschreibungs-Vermessungen in dem gewöhnlichen Turnus ausgeführt werden, kann für diese Vermessungen die allgemeine Gebühr unter Sd. Nr. 13 bis auf den Betrag von 1 M für jede Vermessungssache und die besondere Gebühr unter Sd. Nr. 14 bis 20 für die innerhals desselben Turnus zur Vermessung gelangten Besitzstücke bis auf die Sätze unter Sd. Nr. 27 dieses Artikels ermäßigt werden.

Artikel 4.

- 30 I. Bei der Aufmessung von Hoflagen (Gebäudedächern, Hofräumen und Hausgärten):
- 31 für jede Hoflage innerhalb eines und desselben Besitzstücks im ganzen 2,00
- 32 Erfolg die Aufmessung der Hoflage gleichzeitig mit der Vermessung anderer Veränderungen, welche dasselbe Besitzstück betreffen, so wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.
- 33 II. Bei der Aufmessung neu angelegter Eisenbahnen:
- 34 1 für je 100 Meter Länge der Eisenbahn 3,00
- 35 2 für jedes durch die Anlage der Eisenbahn berührte oder veränderte Besitzstück 0,50
- 36 3 für jede berechnete Parzelle — bei Parzellen, welche in scharf begrenzte Bontitätsabschnitte zerfallen (Katasteranweisung II § 36 Nr. 1) für jeden berechneten Abschnitt 0,20
- 37 III. Bei der Aufmessung neu angelegter Chauffeen, Wege, Kanäle oder Deiche:
- 38 1 für je 100 Meter Länge der Chauffee, des Weges, des Kanals oder Deiches 2,00
- 39 2 für jedes durch die Anlage der Chauffee u. s. w. berührte oder veränderte Besitzstück 0,50
- 40 3 für jede berechnete Parzelle, bezw. jeden berechneten Abschnitt 0,20
- 41 IV. Bei der Aufmessung anderer, als der unter I, II und III bezeichneten Bestandveränderungen:
- 42 1 für je 100 Meter Länge der durch die Veränderungen entstandenen neuen Grenzlinien 1,00
- 43 2 für jedes durch die Veränderung berührte Besitzstück 0,50
- 44 3 für jede berechnete Parzelle, bezw. jeden berechneten Flächenabschnitt 0,20

Ergänzungsgebühren bei Entnahme der Veränderungen aus beigebrachten Vermessungsschriften.

Artikel 5.

- 45 I. Wenn nach den von den Grundbesitzern zc. beigebrachten Vermessungsschriften sowohl die Ergänzungskarte angefertigt, als auch die Flächeninhaltberechnung ausgeführt werden muß:
- 46 a. ein Viertel der Gebühr A unter Ziff. 2 (Sd. Nr. 14 bis 20) im Artikel 3 dieses Tarifs;
- 47 b. zwei Fünftel der Gebühren unter II, III und IV im Art. 4 dieses Tarifs.
- 48 II. Wenn es nur der Ausführung der Flächeninhaltberechnung bedarf: ein Fünftel der vorbezeichneten Gebühren.
- 49 Erreichen die Ergänzungsgebühren unter I und II für eine Vermessungssache nicht den Betrag von 1,50 M. und beziehungsweise 1 M., so können dieselben auf diesen Betrag erhöht werden.

- 50 III. Bedarf es behufs Benutzung der beigebrachten Vermessungsschriften noch der Ausführung örtlicher Ergänzungen, so kann außer den nach den vorstehenden Bestimmungen unter I und II sich ergebenden Beträgen noch eine entsprechende besondere Entschädigung bewilligt werden.
- Die hiernach zu gewährende Gesamt-Entschädigung darf denjenigen Gebührentbetrag nach Artikel 3 und 4 nicht übersteigen, welcher sich ergeben würde, wenn die Aufmessung der betreffenden Veränderungen stattgefunden hätte.
- 51 IV. Die Katastrierung von Hoflagen (Gebäudedächern, Hofräumen und Hausgärten) auf grund beigebrachter brauchbarer Vermessungsschriften erfolgt kostenfrei.

Artikel 6.

- 52 Die Gebühren der Art. 3 und 4 kommen zur Anwendung, wenn die Veränderungen durch vorschriftsmäßig ausgeführte Vermessungen an Ort und Stelle ausgenommen worden sind, die Gebühren des Artikel 5 dagegen, wenn die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus beigebrachten brauchbaren Vermessungsschriften entnommen werden konnten. (Katasteranweisung II, § 43.)
- 53 Die Gebühr A im Art. 3 Ziffer 2 ist zu gewähren:
- a. wenn die aufgemessenen Grenzen im Felde bereits vorhanden waren oder
  - b. wenn die Teilung eines Grundstücks nach gegebenem Dreitenverhältnis ohne Rücksicht auf das Flächenverhältnis ausgeführt war, und wenn die Messung dergestalt ausgeführt worden ist, daß die Flächeninhaltberechnung ausreißlosig oder doch in den hauptsächlich bestimmenden Elementen nach den Messungszahlen oder nach den aus den Messungszahlen durch Berechnung des Liniennetzes zc. hergeleiteten Mäßen bewirkt werden konnte.
- 54 Bei minder vollständiger Aufmessung können die Gebühren entsprechend ermäßigt werden.
- 55 Die Gebühr B im Art. 3 Ziff. 2 wird gewährt, wenn die Teilung eines Grundstücks nach gegebenem Flächenverhältnis zu bewirken war, jedoch dergestalt ausgeführt werden konnte, daß dieselbe auf der Karte festgestellt und danach in das Feld übertragen wurde.
- 56 Die Gebühr C im Art. 3 Ziff. 2 kommt zur Anwendung, wenn behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufnahme des zu theilenden Stammstücks ausgeführt werden mußte, nach der die Teilungsgrenzen bestimmt und in das Feld übertragen wurden.
- 57 Die Gebühren A, B bezw. C. in Art. 3 Ziffer 2 werden sowohl für die abgetrennten Besitzstücke, als auch für das dem bisherigen Eigentümer etwa verbleibende Restgrundstück gewährt.
- 58 Wenn aber von einem Besitzstücke ein oder mehrere Besitzstücke abgetrennt werden, deren Inhalt zusammengekommen den zehnten Theil des Stammstücks nicht übersteigt, so darf das Restgrundstück nur mit der Hälfte der Gebühr A im Artikel 3 Ziff. 2 zum Ansatz gebracht werden.
- 59 Die Gebühren im Artikel 3 gelten auch für Parzellierungvermessungen, welche lediglich zu dem Zwecke beantragt werden, die entworfenen neuen Besitzstücke zu veräußern, falls und soweit sich Erwerber dafür finden, gleichwie, ob für die entworfenen Besitzstücke schon vor der Veräußerung besondere Pläne oder Artikel im Grundbuche angelegt worden oder nicht.
- 60 Das Gleiche gilt bei Erbtheilungen, auch wenn die entworfenen Besitzstücke sämtlich oder theilweise erst später den Erben zum Eigentum übergeben werden sollen.
- 61 Bei Grenzveränderungen durch Begräbnung, Ausgleichung u. s. w. kommen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unter Sd. Nr. 53 bis 56 die Gebühren A, B bezw. C im Art. 3 Ziff. 2 in der Weise zur Anwendung, daß jedes von der Grenzveränderung zc. berührte Besitzstück mit dem Flächeninhalte eines Rechtecks angelegt wird, dessen Länge gleich der veränderten Grenzlinie und dessen Breite gleich zehn Metern ist.

Artikel 7.

- 62 Beträgt die Länge der neu angelegten Eisenbahn, Chauffee, des Weges, Kanals oder Deiches innerhalb eines Katasteramtsbezirks weniger als zehn Kilometer, so kann neben den Gebühren nach Art. 4 unter I und II noch die einmalige allgemeine Gebühr nach Art. 3 unter Ziff. 1 gewährt werden.
- 63 Bei Anwendung der auf Hunderte von Metern lautenden Gebühren des Artikel 4 unter II Ziff. 1, III Ziff. 1 und IV Ziff. 1 wird jedes angesehene Hundert für ein volles Hundert gerechnet.
- 64 Die Gebühren im Art. 4 unter II Ziff. 3, III Ziff. 3 und IV Ziff. 3 dürfen nur für diejenigen Parzellen bezw. Abschnitte gewährt werden, von welchen eine Flächeninhaltberechnung notwendig gewesen und wirklich ausgeführt ist.
- 65 Die Abplisse, aus denen eine Eisenbahn, Chauffee u. s. w. zusammengesetzt ist, bilden nur Rechnungsfiktionen, nicht aber Parzellen bezw. Abschnitte im Sinne der vorgezeichneten Bestimmungen.

Artikel 8.

- 66 Die Gebührensätze der Art. 3 bis 5 bilden die Vergütung:
- a. für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessungen an Ort und Stelle, mit einschluß der Ausmessung oder sonstigen dauerhaften Grenzvermarktung, für die Vervollständigung bezw. Fertigstellung der Ergänzungskarte, für die erforderlichen Berechnungs- und Registerarbeiten, soweit die Grundeigentümer nach den bestehenden Vorschriften zur Lieferung dieser Materialien verpflichtet sind;
  - b. für die bei der Vermessung erforderlichen Ermittlungen behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Darstellung des zu vermessenden Grundstücks in der Karte und dem wirklichen Bestande im Felde u. s. w.
  - c. für alle mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w.
- 67 Ist die Verfertigung oder sonstige dauerhafte Grenzvermarktung sofort bei Ausführung der Vermessung unterblieben oder unvollständig ausgeführt, so können die Gebühren im Art. 3 Ziff. 2 bis um 20 vom Hundert ermäßigt werden.

Artikel 9.

- 70 Ueber die Ausführung der Vermessungen zur Aufnahme neu angelegter Eisenbahnen, Chauffeen, Wege, Kanäle, Deiche, oder über die Ergänzung der bereits vorhandenen diesfälligen Vermessungen kann unter Genehmigung der Regierung von dem Katasterkontrollzentrums (Kreislandmesser) mit den zur Beibringung der Fortschreibungsmaterialien verpflichteten Eigentümern solcher Anlagen ein besonderes Abkommen getroffen, und hierbei eine von den Bestimmungen in den Art. 3 bis 5 abweichende Bezahlung vereinbart werden.

Bestimmte Art.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebühren-satz.	Bestimmte Art.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebühren-satz.
	Artikel 10.				
71	Für die mit den Vermessungen etwa verbundenen, auf die Fortschreibung nicht begünstigten besonderen Leistungen, für die Anfertigung besonderer Karten nach den bei den Vermessungen ermittelten Originalmessungszahlen, für welche in den Gebührensätzen eine Entschädigung nicht vorgesehen ist, kann eine mäßige besondere Entschädigung gewährt werden, deren Bemessung ein Satz von		77	Die hiernach zu gewährende Vergütung darf denjenigen Gebührenbetrag nicht übersteigen, welcher sich ergeben würde, wenn die Vermessung dem gestellten Antrage gemäß zur Ausführung gebracht worden wäre.	
72	a. 9 M für achtsündige auswärtige Arbeit,			Artikel 12.	
73	b. 7,50 M für achtsündige Büreauarbeit zum Grunde gelegt werden kann.		78	Die Vermessungsarbeiten behufs Fortschreibung derjenigen Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß	
74	Hierbei kommt es nicht lediglich darauf an, welche Zeit thatsächlich auf die besonderen Leistungen von dem Katasterkontrolleur oder von seinem Gehülfen verwendet worden ist, vielmehr darauf, in wie viel Zeit bei derjenigen Sachkenntnis und Umsicht, welche bei einem Katasterkontrolleur in der persönlichen Ausführung derartiger Arbeiten vorausgesetzt werden muß, jene Leistungen hätten bewirkt werden können.		79	a. die Grenzen der Gemeinden, selbstständigen Orts- u. Bezirke, der Kreise und Provinzen oder die Landesgrenzen berichtigt bezw. verlegt,	
75	Die Gebühren für die in Folge der Vermessungen auszufertigenden Handzeichnungen und Katasterauszüge werden nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften berechnet.		b. materielle Irrthümer von den Behörden entdekt oder von den Beteiligten nachgewiesen werden, hat der Katasterkontrolleur von amtswegen ohne besondere Entschädigung auszuführen.		
76	Artikel 11.		80	Inwieweit a u s n a h m e w e i s e eine Entschädigung gewährt werden kann, wird durch besondere Vorschriften geregelt.	
	Muß wegen eingetretener Hindernisse oder auf den Antrag der Beteiligten eine dem Katasterkontrolleur (Kreislandmesser) übertragene und von ihm begonnene Vermessungsarbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so kann dem Katasterkontrolleur (Kreislandmesser) neben der allgemeinen Gebühr im Art. 3 Abs. 1 und den Gebühren für die wirklich geleistete Arbeit auch eine mäßige Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand zugestimmt werden.		81	Die Arbeiten behufs Anfertigung neuer Grundsteuerblätter zc. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeindebezirks werden nach den hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen bezahlt.	
				Artikel 13.	
			82	Gegenwärtiger Tarif tritt mit dem 1. April 1886 in kraft. Von demselben Tage ab werden die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.	
				Artikel 14.	
				Verlin, den 10. März 1886.	
				<b>Der Finanz-Minister. F. A. Burghart.</b>	

### Bermischte Nachrichten.

Der Kaiser nahm Mittwoch Vormittag verschiedene Vorträge entgegen. Gegen 1/2 2 Uhr war Graf Herbert Bismarck zum Vortrage befohlen. Danach unternahm der Kaiser eine Spazierfahrt. Nach der Rückf. hr ertheilte er dem diesseitigen Botschafter beim Vatikan, von Schläger Audienz. Donnerstag Vormittag wird, wie alljährlich, Dr. Kögel der königl. Familie d. h. Abendmahl ertheilen.

Die Königin Carola von Sachsen ist nach vierwöchentlichem Aufenthalt in Meran am Mittwoch nach Dresden zurückgekehrt.

Der Kronprinz ist, wie wir erfahren, bereits soweit wieder hergestellt, daß von jetzt ab Bulletins nicht mehr ausgegeben werden.

Unter dem Vorhitz der Kaiserin fand am Montag Abend in einem der Säle des königl. Schlosses eine Sitzung des Kuratoriums des Berliner Magdalenenstiftes statt.

Ueber die Abreise des Fürsten Bismarck nach Friedrichsruhe ist noch nichts Bestimmtes festgesetzt; jedoch sind alle Vorbereitungen so getroffen, daß die Reise jeden Augenblick erfolgen kann. Die Rückkehr nach Berlin soll gleich nach Ostern und jedenfalls mit dem Wiederbeginn der parlamentarischen Arbeiten erfolgen.

Der Graf Otto von Stolberg-Wernigerode hat sich zu dem Osterfeste zu seiner Familie zurückgegeben.

Der Herzog von Sachsen-Altenburg traf von Schwerin zurückkehrend Dienstag Abend in Berlin ein, übernachtete im Hotel Kaiserhof und reiste Mittwoch früh nach Altenburg weiter.

Die Herzogin von Edinburgh wird, wie die „Dorfsztg.“ berichtet, mit ihren Kindern demnächst nach mehrjähriger Pause zu längerem Aufenthalt in Koburg eintreffen. Der älteste Prinz wird von Ostern ab das dortige Gymnasium besuchen.

Wie bereits gemeldet, hat sich der Hofsekretär des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern nach einem mitteldeutschen Fürstenthume begeben, um dort eine Anleihe für den König von Bayern zu Stande zu bringen! Jetzt glaubt man nun, daß man als diesen Fürstenthum Dessau vermuthen dürfte, wo bekanntlich auch Baron v. Cohn seinen Wohnsitz hat, der für den Abschluß finanzieller Geschäfte mit hochstehenden Personen Erfahrungen besitzt und Vertrauen genießt.

Der preussische Gesandte beim Vatikan, Herr v. Schlözer, wird heute oder morgen Berlin verlassen und sich direct nach Rom auf seinen Posten zurückgeben, wo er jedenfalls zum Osterfeste verweilen wird.

Montag Vormittag ist der General der Infanterie v. Horn nach kurzem, schweren Leiden gestorben.

Durch Kabinettsordre vom 15. d. M. ist der Generalmajor von Schoeler, bisher Kommandeur der 11. Infanteriebrigade, mit Wahrnehmung der Geschäfte der bei dem 3. Armee-Korps provisorisch errichteten 3. Landwehr-Inspektion betraut worden.

Die Generalversammlung des „Vereins der Kornbrennereibesitzer und der Preßheseffabrikanten Deutschlands“ findet am 1. Mai in Münster statt.

Am verfloffenen Palmsonntag war der Urbock in Berlin von rund 10 000 Personen besucht, von denen die Kleingitler von 55 Tonnen Bodbier und 20 Tonnen hellen Biers verlitgt wurde.

In der Nothwehr erstach in der Nacht vom 17.—18. April um 1 Uhr der Einjährig-Freiwillige Gürtler vom 118. Infant.-Regiment in Offenbach einen Civilisten und verwundete einen anderen erheblich. Wie man erzählt, ist Gürtler zuvor mit Steinen geworfen und verfolgt worden, worauf er sich mit dem Seitengewehr vertheidigte.

Näheres über das Attentat auf den Bischof Msgr. Siquierdo. Viele sind geneigt, das Verbrechen für einen Akt des Wahnsinns zu erklären. Der Mörder habe schon letzter Zeit große Ueberpanntheit gezeigt und fötzlich erst dem Bischof angeknüpft, daß er sich den Bart wachsen lassen werde. Wahrscheinlicher dürfte jedoch sein, daß die That aus Rache wegen des über den betreffenden Priester verhängten Interdikts verübt worden ist. Bischof Siquierdo war ein sehr strenger Geistlicher, ja, er wurde von mehreren seiner Amtsgenossen bekämpft, weil er gewissen Geistlichen die bisher gefasterten Freiheiten wieder verbot. Er untersagte beispielsweise das Weichthören allen Priestern, von deren Moralität er nicht überzeugt war und die er für nicht gebildet genug hielt. Er war auch sehr streng gegen Geistliche, die sich junge Dienstmädchen hielten, und zwang sie, alte Dienerrinnen zu nehmen. Der Bischof war ein guter Redner, Deputirter und auf dem Punkte, zum Senator auf Lebenszeit ernannt zu werden. Er war ein Anhänger der regierenden Dynastie. Die Königin Christine brach in Thränen aus, als man ihr die Nachricht von dem traurigen Ereigniß brachte. Die Menge wollte den Mörder lynchen, er wurde jedoch von der Polizei geschützt. Vor dem Polizeikommissar erklärte er: „Es ist unmöglich, meine Haltung im vornherein zu beurtheilen. Ich werde mich vor Gericht ausführlich erklären.“ Das Vergehen des Attentäters war durchaus ruhig. Kurz vorher hatte Galeotto in verschiedenen Zeitungen Inzerate rücken lassen, worin er um eine Hauslehrerstelle bat. Darauf hat er wiederholt, man möge Aufreufe zur Unterfützung für ihn bringen, da er in höchster Nothigkeit lebe. Schließlich wollte er Sakristan einer Kirche werden. Auf dem Gerichte darüber gefragt, erklärte er mit großem Pathos: „Ich bin kein Mörder. Nachdem man alle meine Bitten zurückgewiesen, rächte ich meine Ehre!“

Der nachfolger Robinson Crusoe's. Die berühmte Desouj's Erzählung „Robinson Crusoe“ basiert bekanntlich auf den Abenteuern eines Matrosen, Namens Alexander Selkirk, welcher auf der Insel Juan Fernandez in der That einige Jahre hindurch eine Robinson-Crusoen führte. Dieses kleine Eiland ist jetzt, wie amerikanische Zeitungen zu erzählen wissen,

von der chilenischen Regierung einem Schweizer, Namens Rodt, überlassen worden, der auf ihm eine blühende Ackerbau-Colonie gestiftet hat. Rodt hat von der Regierung der Republik die weitestgehenden Rechte erlangt; er ist sozusagen ein Suleran Chiles, denn er übt die Justizpflege auf der Insel aus; er hat das Recht, Steuern einzutreiben und Verordnungen zu erlassen, so weit dieselben sich auf Verwaltungssachen beziehen, und Anderes mehr. Uebrigens sollen sich auf Juan Fernandez auch Handel und Industrie in gedeihlichem Aufschwunge befinden; die Einwohnerzahl wächst stätig, da Rodt sich auf jede Weise bemüht, die Einwanderung auf sein kleines Reich abzulenkten; alle Nationalitäten, Franzosen, Schweizer, Engländer, Nord- und Südamerikaner, Spanier, Dstreicher u. s. w., sind auf derselben vertreten, mit einziger Ausnahme von Norddeutschen oder vielmehr Preußen. Der nachfolger Alexander Selkirk's ist nämlich ein engagirter Preußenhasser; er hat 1866 in der österrreichischen und 1870 in der französischen Armee gegen dieselben gefochten und seinen Haß haben die Jahre nicht zu mildern vermocht.

Die sogenannten „flugen Frauen“ richten, wie dem „Schw. Anzeiger“ aus Schwyz berichtet wird, noch immer viel Unheil an. In der im nördlichen Theile unseres Kreises gelegenen Ortschaft Udtschütz wurden in der vergangenen Woche 4 Personen (Vater, Mutter, ein vierjähriges Kind und eine Verwandte) von einem tollen Hunde gebissen. Nach ehe der hiesige Kreisärzte der Tollwuth des inzwischen getödteten Hundes festgestellt, hatten die Unglücklichen auf Anrathen einer sogenannten „flugen Frau“ den Magen, die Leber und die Lungen des Hundes abgeseht und als Gegenmittel gegen die Tollwuth genossen.

In Lundenburg verunglückten 3 Kinder im Alter von 6—11 Jahren beim Weichenfuchen. Das jüngste Mädchen kam einem Graben zu nahe und rutschte auf dem schlüpfrigen Boden ins Wasser. Das älteste Kind wollte das Schwessterchen retten, reichte ihm die Hand, wurde aber von demselben mit hineingezogen. Nun wollte das dritte Kind beide Schwesster aus dem Wasser befreien, hatte jedoch keinen festen Halt und verschwand ebenfalls in der Tiefe. Schnell herbeigeleitete Leute konnten nur eines der Mädchen — aber leider als Leiche — auffinden.

### Seltenheiten.

Taschi-nasna-we, „die rauchende Dede“, Frau des Kriegers He-chaka-lusahan, des „schönen Lichts“, hat die unter Führung des Herrn Rudolf Cronau, Special-Kristen der „Gartenlaube“ stehende Truppe echter Siour-Anbieder um ein neues Mitglied vermehrt, indem sie Mittwoch Morgen 3/4 Uhr in Götzig, wofolst die Truppe jetzt verweilt, einem allerliebsten Töchterchen das Leben gab. Die Wamengebung dieser ersten in Europa geborenen Rothhaut soll unter Begleitung aller indianschen Feiertagstänzen demnächst im zoologischen Garten zu Leipzig erfolgen. In Götzig wird das neugeborene Mädchen Donnerstags, Freitag und Sonnabend während der Nachmittags-Vorstellungen in ihrem Prachtbilde vorgezeigt werden. Jedemfalls dürfte ein deutsches Ständebam selten in die Lage kommen, eine derartige Geburt entragen zu können.

## == Geschäfts - Eröffnung. ==

Dem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum wird hierdurch ergebenst angezeigt, daß in dem Hause  
**Preusserstrasse No. 18** ein

### Wiener Schuh- und Stiefelwaaren-Lager

errichtet worden ist und wird um geneigte Berücksichtigung gebeten, indem bei billigster Preisstellung nur gute Waare  
zugeführt wird.

Eine Sendung **Turn- und Promenadenschuhe** sind wieder eingetroffen. **Reparaturen** zur schnellsten Besorgung werden angenommen

**Preusserstrasse Nr. 18.**

Den Empfang der neuesten **Hüte, Mützen, Schlipse, Hosenträger und Handschuhe** für die bevorstehende Saison zeigen hiermit ergebenst an und stellen bei größter Auswahl reelle  
billigste Preise.

**Confirmanten-Hüte** von 2,50 Mk. an, **Herren-Hüte** in feiner Qualität  
und nur neuesten Formen und Farben im Preise von 3, 4, 5 bis 9 Mk., **Mützen, Handschuhe, Schlipse und Hosenträger** äußerst billig bei

**J. G. Knauth & Sohn,**  
Entenplan 8.

**Johannes Grün,**  
Weingutsbesitzer und Weingrosshändler,



— Hoflieferant. —  
Winkel i. Rheingau, am Fuße des Schloß Johannisberg.

Obiger erlaubt sich, seine **Wein-Niederlage** bei

**Herrn Ed. Höfer in Merseburg, Oberburgstr. 4.**  
in Erinnerung zu bringen.

Das Lager enthält genügende Auswahl von **Rhein-, Pfalz- und Mosel-Weinen**, ferner  
von **Bordeaux- und Burgunder-Weinen** (weiß und roth), von **Ungar-, spanischen und portugiesisch. Weinen**, deutschen **Schaumwein**, französisch. **Champagner** und feinen  
**Spirituosen.**

Rhein-, Pfalz- und Mosel-Weine in Gebinden direct ab **Deitrich-Winkel**.  
Bordeaux-Weine in Gebinden direct ab **Transitlager** in Halle a/S.

## == Anzeige. ==

Mit heutigem Tage übernehmen wir den Verkauf des

**Thüringer Weissbier**

aus der Brauerei von **Franz Lohrenz** in **Weissenfels**.

Dieses in kurzer Zeit so beliebt gewordene Bier, ist von ganz **vorzüglicher Qualität**  
und **Saltbarkeit** und übertrifft alle bisher nach Berliner Art gebrauten Weißbiere.

Unterer geschätzten Kundschaft empfehlen dasselbe in stets **guter flaschenreifer Waare**.  
Merseburg, den 20. April 1886.

**Thiele & Franke.**

**In 5 Minuten Mai-Bowle.**

**Maiwein-Syrup** (aus frischem Wald-  
meister),

rühmlichst bekannt durch die **Kölnner Kochkunst - Ausstellung**,  
liefert **B. Meising** in **Düsseldorf**.

Jede Flasche trägt meine Firma. Preis p. Fl. 2 Mark.

Es genügt zur Bereitung von Maitrank, dass man einen Theil Syrup zu 10  
Theilen Wein gießt. Der Syrup enthält nur den **feinsten aromatischen Auszug**. Die  
Bowle kann somit **niemals bitter** werden, was bei **Kräuter-Ansatz** sehr leicht eintritt.

**General-Depôt** bei **A. B. Sauerbrey**.



Donnerstag, den 22. d. Mts. trifft ein  
**Transport**

**Dänische Pferde**

bei mir ein

**Albert Weinstein,**

Preussch b. Merseburg.

**Billigste Preise.**

**Adolf Schäfer, Merseburg,**  
empfehl  
**Oberhemden, Kragen,**



**Manchetten, Schlipse,**  
**Gummi-Wäsche.**

**Freyburger Weisswein,**  
à Flasche 65 Pf.

**Freyburger Rothwein,**  
à Flasche 90 Pf.

sowie

**Preisselbeeren**  
in Zucker, à Pfd. 45 Pf.

empfehl

**Carl Adam.**

**Ia. Portland - Cement**

**Gyps für Maurer**

in stets frischer Waare offerirt billigst

**Carl Herfurth**

früher **Gust. Elbe.**

**Specialität!**

**Echt böhm. Bettfedern,**  
**billige Betten,**

das vollständige Gebett von **25 Mark** an, hält  
stets größtes Lager hier

**B. Levy, Windberg 7.**

**Natürliche Mineralbrunnen**

in frischer diesjähriger Füllung sind eingetroffen  
und empfehlen **beide Apotheken.**